

Satzung der Stadt Mainz
über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "Residenzpassage (A 269)"; Satzung A 269-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 folgende Veränderungssperre als **Satzung A 269-VS** beschlossen.

§ 1
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 12.06.2013 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Residenzpassage (A 269)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Residenzpassage (A 269)" identisch und wird wie folgt begrenzt durch:

- die "Kleine Langgasse" im Nordwesten,
- die "Große Langgasse" im Nordosten,
- die "Spritzengasse" im Südosten und
- die Schillerstraße im Südwesten.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 :500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.